

Wahrscheinliche Entstehung der ältern und neuern Stadtrechte

§ 34.

Innere Einrichtungen der Städte, Stadtwillkühren, Bürger

Mit den Stadtrechten von erwähnter Art dürfen wir nicht Stadtwillkühren oder Statuten verwechseln: diese beziehen sich auf andere Gegenstände. Seitdem die Städte ihr besonderes Ober- und Untergericht hatten; seitdem der Geist in Fehden zu glänzen allgemein wurde; und seitdem die Mauern den Bürgern Sicherheit und Ruhe verschafften; nahm der Wohlstand der Städte merklich zu, und Handwerker und Künste blüheten auf, besonders jene, welche das verarbeiteten, was die damalige Art Krieg zu führen erforderte. Das Interesse, welches erst mehrere zusammenführte, und unter ihnen eine Art von Gemeinheit zu Stande brachte; dehnte sich nun bei den Einwohnern der Städte auf mehrere Gegenstände aus, und erschien in mannichfaltigen Gestalten; und theilte die Glieder allmählig in mehrere Bruderschaften, ohne die Gemeinheit aufzuheben. Dieselbe Hantierung, dieselbe Art von Interesse zog mehrere Glieder enger zusammen, und veranlasste die Gilden, Zünfte, Ämter, Bänne, Gaffeln etc. deren Glieder Gildebrüder, Zunftgenossen etc. hiessen. Nach und nach entstanden bei den Gilden Absprachen, welche die Vervollkommnung ihrer Hantierung, das Verhalten der Zunftgenossen etc. zum Vorwurf hatten, und aus diesen Absprachen Verordnungen. Der Älteste der Gildebrüder war ihr Aldermann, ihr Gildemeister, der die Zwiste der Gildebrüder beilegte, oder mit Zustimmung der übrigen die Sache, ihren Absprachen gemäss, entschied (*Es waren bei den Gilden gemeine Versammlungstage, welche gerade so wie die alten Volks-Versammlungen bei den Bauer- Grafen- und Vogtgerichten eingerichtet waren: sie mögen nun das Muster von diesen genommen haben, oder durch den Naturgang wie jene dazu seyn geleitet worden. Bei diesen kamen durch gemeine Willkühr die alten und neuen Verordnungen zustande, welche bei den besonderen Zunfttagen dem Gildemeister und den Amtsgeschworenen in Beilegung oder Entscheidung der Sachen, die bis zum gemeinen Versammlungstage nicht konnten verschoben werden, zur Richtschnur dienen mussten. Bei den besondern Zunfttagen erschienen nur die Alteleute, der Gildemeister und die Schöpfen nebst den Parteien: bei den gemeinen aber alle; und wer ausblieb, musste die verabredete Strafe erlegen; und wer zu spät kam, ebenso. Die Latschillinge (vom Plattdeutschen Lat oder spat), welche die Latekomende erlegen mussten, sind bei den Gödingen, wo sie dem Schatten nach noch bestehen, noch nicht ganz verschwunden: in Betreff des Latschillings bei den ältern gemeinen Vogt- Go- und andern Gerichten, sehe man unter andern die Statuten, und die Urkunde von 1277 zu der vom Herrn Hofrat Lamey herausgegebenen „Geschichte der alten Grafen von Ravensberg“. Das Latekommen unserer Vorfahren, welches schon Tacitus als ein Vitium ex Libertate anmerkte, zeugt also noch spät von ihrem freien Starrkopfe; der deswegen nicht auf den Punkt kommt, um zu zeigen, dass ihm niemand zu befehlen habe. Da aber die Sachen nicht selten so beschaffen waren, dass allen und jedem Genossen daran gelegen, und die Gemeinheit, ehe sie eine gemeine Absprache als eine gemeine Verordnung aufstellen wollte, wissen musste, ob nicht jemand von den Genossen etwas dagegen einzuwenden hätte; so war wohl nothwendig, dass man einen Latschilling deshalb verabredete.). Eine Versammlung der Altermänner aus jeder Zunft war Repräsentantenschaft der ganzen Stadt; und ihre Absprachen, Stadtwillkühren. Diese bezogen sich nur auf das innere Wohl der sämtlichen Bürgerschaft; wie jene der einzelnen Zünfte auf die innere Verbesserung jeder einzelnen Zunft. Mit den Gegenständen, welche zur Justiz gehörten, hatten bis hierhin die Städte nichts zu schaffen: aber jetzt wurden die Einwohner der Städte durch die Kreuzzüge mit Italien und Asien bekannt. Was diese Bekanntschaft zur Aufnahme der Wissenschaften und Künste, zur Beförderung des Handels, zum Wohle oder Weh von Deutschland beigetragen hat, gehört nicht hierher und ist bekannt genug: was mir aber hier bemerkenswert scheint, ist, dass nun die Städte in Deutschland den Italienischen wollte nachahmen, und nicht nur ihre Altermänner in Senatores und Consules umtaufen, und den Ältesten unter denselben den Magister Consulum, den Bürgermeister nannten; sondern auch eine Art von Selbstregierung einführten, und in die Justizsachen nicht wenige Eingriffe taten. Denn jede Zunft fing nun an, die Irrungen ihrer Amtsbrüder nicht allein in Sachen, welche das Gewerbe betrafen, sondern auch Zank, Scheltworte, Schlägereien, Blutronnen etc. selbst beizulegen und zu bestrafen: wollte aber einer dazu nicht bequemen: so verlor er sein Gilderecht: oder glaubte jemand sich durch den Spruch des Gildemeisters beschweret; so hatten sie schon die Einrichtung getroffen, dass der Beschwerte seine Klage*

erst dem Stadtrate, der Versammlung aller Gildemeister vortragen, und deren Entscheidung abwarten musste, eh er sich zum Stadtgericht berufen durfte.

Solche Anstalten, so gute Absichten sie immer mochten gehabt haben, verursachten doch denen, welche die Stadtgerichte zu besetzen und die Bruchsalle zu geniessen hatten, immer merklichern Schaden; und veranlassten zuletzt so viele und so grosse Streitigkeiten zwischen den Städten auf einer und den Bischöfen oder denen, welche die Stadtgerichte zu besetzen hatten, auf der andern Seite, dass nicht einmal die blutigsten Fehden vermögend waren, solche beizulegen (*Die blutigen Kriege, welche die Stadt Köln mit ihren Erzbischöfen im 13ten Jahrhundert führte, und wo zuletzt der Erzbischof Sigfried noch gar gefangen ward, entstanden zum Theile aus solchen Neuerungen und Eingriffen; wie aus den kölnischen Geschichten bekannt seyn wird.*). **Diesem hätte man vielleicht vorbeugen können: allein als man das Nachtheilige solcher nur allmählich entstandener Anstalten bemerkte; so waren letztere schon zu weit vorgerückt, und schon zu viel in die übrigen Einrichtungen der Städte verflochten. Die Bemühungen solche abzuschaffen, liefen daher auch meistens fruchtlos ab** (*Es wurden solche Zwiste zuweilen beigelegt, wie dann z. B. der kölnischen Irrungen halber verschiedene Vergleiche im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderte getroffen wurden: allein bei jedem Vergleiche hatten sich die wechselseitigen Klagepunkte gehäuffet; die verglichenen Punkten waren nicht vollzogen, oder nicht in der Art vollzogen, wie sie verglichen waren, oder wie der eine Theil vorgab, dass der Vergleich zu verstehen wäre; und am Ende hatte sich Verschiedenes durch die veränderte Verfassung von selbst verloren, und vieles verstanden beide Theile nicht mehr recht, weil sie den Geist und die Anstalten der vormaligen Verfassung nicht kannten. Noch sind die Irrungen nicht ganz gehoben.*): **und die deshalb nachgesuchten kaiserlichen Verbote kamen immer zu spät** (*Dies besaget die Folge der deshalb vom Kaiser Friedrich ausgestellten Briefe deutlich genug: und was sonderbar ist, so brachten zuweilen die Städte gerade von dem Kaiser, von welchem der Bischof oder Fürst die Zernichtung der städtischen vorgegebenen Privilegien vorzeigte, die Bestätigungen solch ihrer Privilegien vor.*).

Die dreisten Schritte, die Selbstregulierung durchzusetzen, kamen ihnen nun die Mauern um ihre Städte ungemein zu statten. Diese hatten die Bischöfe mit ihrer Beihülfe (*Die Einwohner halfen gerne, da sie und das ihrige dadurch geschützt wurden: doch geschah ihre Beihülfe zur Errichtung der Mauern, sowie die fernere Unterhaltung derselben, wohl nie umsonst. Der kölnische Erzbischof Syfrid gab 1294 den Einwohnern von Kempen für die treue Beihülfe alle die Privilegien, die damals die Stadt Uedingen hatte; der Erzbischof Heinrich überliess 1318 der Stadt Bonn zur Verbesserung der Stadtmauern, welche der Erzbischof Konrad aufgeführt hatte, die Aczisen auf 12 Jahre --- Öfters überliessen die Bischöfe den Bau den Einwohnern: aber dann trugen die Bischöfe dazu redlich bei. Der münsterische Bischof Diderich gab 1221 deshalb der Stadt Bucholt alle die Privilegien, welche die Stadt Münster bereits hatte: der kölnische Erzbischof Sigfried aber gab 1279 der Stadt Lechnich, so lange der Bau dauern würde, die Aczisen etc. Dieses sind zwar Beispiele von den neuen Städten: aber sie sagen uns doch soviel, dass dieses der Gang war; welches auch mit der Geschichte übereinstimmt.*) **aufgeführt, und die Vertheidigung derselben ihnen, wie den Burgmännern die Burgmauern, anvertraut. Die Einwohner, die schon zuvor in den bischöflichen Burgen von Zeit zu Zeit Burgdienste geleistet hatten, trafen nun als Bürger der Stadt (Burgenses urbis vel orbis) mit gutem Willen der Bischöfe dieselben Einrichtungen, welche bei den Burgmännern in der Burg (Burgenses Castris) bereits eingeführt waren. Jeder, der in der Stadt wohnte, und die den Städten von Zeit zu Zeit beigelegten Freiheiten und Rechte geniessen wollte, musste nun einen Harnisch und ein Gewehr haben** (*Noch in der vom münsterischen Stadtrate (nachdem ihm und der Bürgerschaft die in den widertäuferischen Unruhen verwirkten Privilegien aufs neue verliehen wurden) bestätigten Schneideramts-Ordnung heisst es von denen, welche zu Meister erkannt und angenommen werden, dass sie „den Oeldesten unsers Ampts na aldem Gebruike, also dat inse Vorvaders vor Munster Togange (vor Belagerung der Stadt Münster, welche als eine Epoche in der Zeitrechnung gebraucht wurde) gedaen, eine Koist doen, wissen syn Harnisch und Wehr aldaer na aldem Gebruike, und hebbet dat bewardet, dat edt sin und nicht gelehnt sy: und sal datselvege nicht versetten noch verkoepen.*), **und sich zum Bauerwerk oder den Bürgerdiensten und Lasten verpflichten etc.** (*Oder Opera civilia, quae Burwerk dicuntur scilicet ad vigilandum, Vercturam faciendum & ad fodiendum &c. wie es die Urkunden aus den mittleren Zeiten ausdrücken. Man nannte es Bauerwerk, weil es Verrichtungen waren, welche die Bauerschaften, wozu man die Städte vor Aufführung ihrer Mauern so gut wie noch jetzt die Dörfer zu den Dorf- oder Kirchbauerschaften zählte, bei den Amts- oder Landburgen von jeher leisteten: als man aber diese Verbindlichkeit den Einwohnern auf ihre Stadt einschränkte, konnte man in keine Umänderung des Namens denken, da dieselbe Sache blieb. Aus dieser Ursache nannte man auch das Stadtgericht Judicium civile vulgo Burgericht.*): **die Zünften wurden auf den Kriegsfuss gesetzt; die**

Zunftsfahne, der jede Zunft bei der jährlichen Bittfahrt oder Stadtprozession (Heiligentrachten) folgte, ward nun mehr auch Kriegsfahne, das Kriegsbanner, und der Zunftvorsteher ihr Kriegshauptmann, Bannerherr: die Glocke, welche sie zu der gottesdienstlichen Verrichtung berief, ward nun auch Sturmglocke; und bei jedem Lärmen standen die Bannerherren mit ihren Zünften bereit (*Bevor man die Stadt mit Graben und Mauern umzog, waren die Einwohner derselben schon lange aus dem Landgerichte des Grafen oder Vogten gehoben; aber in allen übrigen, was nicht zur Justiz gehörte, blieben sie denselben unterworfen, mussten ihnen beim Waffengeschrei so gut wie die übrigen folgen, sequelam facere, und zur Vertheidigung der Landsfesten, wenn bei der Stadt oder in der Stadt keine feste Burg war, behülflich seyn. Als aber die Städte Mauern bekamen, hörte die Folge ausser der Stadt auf: sie folgten nun ihrer Zunftfahne, und diese dem Stadtgrafen oder Stadtvogte; aber nur als Bürger zur Vertheidigung ihrer Stadt. Die Pfahlbürger genossen auch diese Ausnahme vom Musterplatze und von der Folge des Landgrafen: aber unter der natürlichen Pflicht, in der Zeit der Noth der Stadt zu helfen. Als 1279 die Stadt Kempen Stadtrechte erhielt, heisst es von diesen Pfahlbürgern noch so „Item quandocunque pro neceffitate nostra vel Opidi Campana Banni pulsatur, illi qui morantur infra terminum, qui vocatur Bannmyle sive Bivanc (der Wyckeldsbezirk, der bald einen sehr beschränkten, bald einen sehr ansehnlichen Umfang hatte), venient fine mora in subsidium opidi cum armis & aliis ad Defenionem opidi neceffariis.“) **und entschlossen, ihre Mauern sowohl gegen jeden offenen Feind, als nun auch gegen den, der ihre vermeintlichen Gerechtsamen und hergebrachten Gewohnheiten irgend kränken wollte, mit Gut und Blut zu vertheidigen.***

Wurden nun nach diesen Vorfällen die Stadtrechte zusammengetragen; so lässt es sich leicht denken, dass man in solchen den Bürgermeistern, dem Stadtrate schon verschiedenes zu verrichten zugeschrieben wurde, was in den ältern nur bloss dem Stadtrichter zuerkannt war. Den meisten bekannten und zu uns noch übergekommenen Stadtrechten aber (sie mögen nun noch den Städten zum Codex dienen, oder solche ihre Kraft, oder doch ihre Anwendung verloren haben) sieht man ohne grosse Mühe die weit spätere Einkleidung an, und dass sie erst da gesammelt und aufgezeichnet wurden, als die Städte schon alle, oder viele, oder auch nur einige von den hier folgenden Privilegien, Freiheiten und Rechten auf irgend eine Art erlangt hatten.